

Allgemeine Grundsätze für die Verwendung der nicht verteilbaren Beträge

Gemäß § 14 Abs 2 Zif 3 VerwGesG 2016 hat die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) unter anderem über die *allgemeinen Grundsätze für die Verwendung der nicht verteilbaren Beträge* zu beschließen.

Diese sind gemäß § 44 Zif 10 VerwGesG 2016 auf der Website öffentlich zugänglich zu machen.

1

Gesetzliche Regelung

§ 35 VerwGesG 2016 sieht in Bezug auf unverteilbare Tantiemen folgendes Procedere vor:

(1) Können Rechteinhaber innerhalb der Fristen nach § 34 Abs. 3 und 4 nicht ermittelt oder ausfindig gemacht werden, sind die diesen zustehenden Beträge in der Buchführung der Verwertungsgesellschaft gesondert auszuweisen.

(2) Verwertungsgesellschaften haben ihre Mitgliederverzeichnisse und andere leicht verfügbare Aufzeichnungen zu überprüfen sowie alle anderen notwendigen Schritte zu unternehmen, um diese Rechteinhaber zu ermitteln und ausfindig zu machen. Zu diesem Zweck haben sie spätestens drei Monate nach Ablauf der Fristen nach § 34 Abs. 3 und 4 Angaben über Werke und sonstige Schutzgegenstände der betroffenen Rechteinhaber folgenden Personen und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen:

- 1. ihren Bezugsberechtigten und ihren Mitgliedern, die Bezugsberechtigte vertreten, und*
- 2. allen Verwertungsgesellschaften, mit denen sie Vereinbarungen über die Einräumung von Rechten zur kollektiven Wahrnehmung geschlossen haben.*

(3) Die Angaben nach Abs. 2 umfassen, sofern verfügbar, Folgendes:

- 1. den Titel des Werks oder anderen Schutzgegenstands,*

2. den Namen des Rechteinhabers,
3. den Namen des betroffenen Verlegers oder Produzenten und
4. alle sonstigen relevanten Informationen, die zur Ermittlung des Rechteinhabers hilfreich sein könnten.

(4) Bleiben diese Schritte ohne Erfolg, haben Verwertungsgesellschaften die Angaben nach Abs. 3 spätestens ein Jahr nach Ablauf der Frist nach Abs. 2 auf ihrer Website zu veröffentlichen.

(5) Können die den Rechteinhabern zustehenden Beträge nicht nach Ablauf von drei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen aus den Rechten eingezogen wurden, verteilt werden, obwohl alle notwendigen Maßnahmen ergriffen wurden, um die Rechteinhaber zu ermitteln und ausfindig zu machen, so gelten diese Beträge als nicht verteilbar.

Aufgrund einer Übergangsbestimmung (§ 90 Abs 2 VerwGesG 2016) gilt dies erstmals für Einnahmen, die in dem nach dem 31/12/2016 beginnenden Geschäftsjahr erzielt wurden.

2

Allgemeine Grundsätze

Das gesetzlich geregelte Procedere sieht somit eine Frist von 3 Monaten nach Ablauf der Fristen für die Verteilung (9 Monate Inlandstantiemen bzw. 6 Monate Auslandstantiemen) und eine aktive Informationspflicht an die Bezugsberechtigten und an durch Verträge verbundene Verwertungsgesellschaften vor.

Weiters wurde eine Frist von 1 Jahr (nach Ablauf der 3 Monats-Frist) für die Veröffentlichung der Daten auf der Website festgelegt. 3 Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres gelten die Beträge als nicht verteilbar und die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) hat über die Verwendung der Gelder zu entscheiden.

Dafür kommen laut Beschluss der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) vom 21/06/2016 grundsätzlich folgende Varianten in Betracht:

- a. Rückführung in das Verteilungsbudget oder
- b. Zuführung in die sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) oder
- c. Sonstige Verwendung.

Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung) wird für jedes Geschäftsjahr auf Basis einer Empfehlung des Vorstands und Aufsichtsrats einen Beschluss über die Verwendung der nicht verteilbaren Beträge fassen.

Wien, 21/06/2016